



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Januar 2017
(OR. en)

5774/17

MI 81
ENT 28
COMPET 57
DELECT 18

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Januar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 315 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.1.2017 über die Klassifizierung der Frostwiderstandsleistung von Dachziegeln gemäß der Norm EN 1304 und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 315 final.

Anl.: C(2017) 315 final



Brüssel, den 26.1.2017
C(2017) 315 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.1.2017

über die Klassifizierung der Frostwiderstandsleistung von Dachziegeln gemäß der Norm EN 1304 und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates¹ sieht zwei Hauptoptionen zur Festlegung der Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten vor. Nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f kann dies durch delegierte Rechtsakte der Kommission erfolgen, während nach Artikel 27 Absatz 2 dafür auf der Grundlage eines geänderten Mandats harmonisierte Normen verwendet werden können. Nach Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 verwenden die europäischen Normungsgremien, wenn die Kommission solche Leistungsklassen festgelegt hat, diese Klassen in den harmonisierten Normen.

In Übereinstimmung mit der Definition in Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist unter „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts zu verstehen, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird. Somit wird in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 mit Leistungsklasse stets eine bestimmte Bandbreite eines festgestellten Brandverhaltens eines Produkts bezeichnet.

Darüber hinaus werden mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, im Gegensatz zum Vorgänger-Rechtsakt, der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, nicht mehr verschiedene Gruppen von Klassen nach ihrem Ursprung differenziert. Alle Leistungsklassen sind daher gleichermaßen zu betrachten und anzuerkennen, ungeachtet dessen, ob sie von der Kommission oder von den europäischen Normungsgremien festgelegt wurden.

Außerdem müsste die gesamte Einstufung der Leistung in Klassen auf einer unbegrenzten Skala vollzogen werden, die für die von der betreffenden Norm abgedeckten Produkte alle denkbaren Leistungsstufen in Bezug auf ein bestimmtes Wesentliches Merkmal enthält. Andernfalls würde zugleich ein Schwellenwert für die Leistung eingeführt.

Die Bezugnahme auf die europäische Produktnorm EN 1304 zu Dach- und Formziegeln wurde erstmals 2005 gemäß der Richtlinie 89/106/EWG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, und zwar hinsichtlich der Fassung EN 1304:2005. Diese Fassung enthielt keine Klassifizierung der Leistung der abgedeckten Produkte in Bezug auf das Wesentliche Merkmal Frostwiderstand. Das Europäische Komitee für Normung (CEN) hat jedoch der Kommission eine neue Fassung dieser Norm vorgelegt (EN 1304:2013), mit der eine Einstufung bezüglich dieses Merkmals in drei Leistungsklassen eingeführt wurde.

Die Bewertungsverfahren zur Ermittlung der Frostwiderstandsleistung von Produkten, die von der Norm EN 1304 abgedeckt sind, sind vom CEN schrittweise harmonisiert worden. Nachdem es zunächst mehrere nationale Prüfverfahren gegeben hatte, erfolgte 1998 der erste Schritt mit der Veröffentlichung der Norm EN 539-2, die vier Prüfverfahren enthielt. In der Fassung von EN 539-2 von 2006 wurde ein fünftes, umfassendes Prüfverfahren aufgenommen, das in EN 539-2:2013 als einziges harmonisiertes Prüfverfahren für diese Zwecke bestätigt wurde. In der neuen Fassung der fraglichen Produktnorm, EN 1304:2013, wird auf EN 539-2:2013 als Quelle des in diesem Zusammenhang anzuwendenden

¹ ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

Bewertungsverfahrens verwiesen. Die in EN 1304:2013 enthaltene Klassifizierung entspricht dem Inhalt von EN 539-2:2013. Sowohl das harmonisierte Bewertungsverfahren als auch die daran geknüpfte Klassifizierung stellen somit einen bedeutenden Fortschritt zur Konsolidierung des Binnenmarkts für die betreffenden Produkte dar.

Im Rahmen von EN 1304 betrifft das Wesentliche Merkmal Frostwiderstand ausschließlich Produkte, die für den Gebrauch im Freien bestimmt sind. Für solche Produkte wurde es für notwendig erachtet, ebenfalls den Geltungsbereich von EN 1304 anzupassen, damit die für Ihre Frostwiderstandsleistung vorgesehene Einteilung in Klassen alle Leistungsstufen für die Produkte innerhalb des Geltungsbereichs abdeckt. Eine solche neue Fassung von EN 1304 wird derzeit vom CEN ausgearbeitet.

Da gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die Einführung einer solchen neuen Klassifizierung in eine harmonisierte Norm durch die europäischen Normungsgremien selbst ein neues geändertes Mandat erfordert und dieses nicht erteilt wurde, wurde dieser Entwurf einer Delegierten Verordnung als der günstigere Weg erachtet.

Es wurde nicht als angebracht angesehen, weitere, in der Norm EN 1304 enthaltene Leistungsklassifizierungen in den Geltungsbereich des Verordnungsentwurfs aufzunehmen, da nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 solche in harmonisierten Normen, auf die gemäß der Richtlinie 89/106/EWG eine Bezugnahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, enthaltenen Klassifizierungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ohne weitere Maßnahmen als anwendbar gelten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Verordnungsentwurf wurde im Zeitraum vom 22. April bis zum 27. Mai 2016 auf dem Wege einer schriftlichen Konsultation Sachverständigen vorgelegt. Zuvor hatten alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, teilnehmende Sachverständige zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen waren gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt worden. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt. Er war vom 3. November bis 1. Dezember 2016 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, sodass die Öffentlichkeit sich dazu äußern konnte; es gingen keine Beiträge ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt werden. Nach Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 60 Buchstabe f kann dies über den Erlass delegierter Rechtsakte der Kommission erfolgen. Nach Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 1 verwenden die europäischen Normungsgremien, wenn die Kommission solche Leistungsklassen festgelegt hat, diese Klassen in den harmonisierten Normen.

Nach Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist unter „Leistungsklasse“ eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts zu verstehen, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird. Verschiedene Arten von Klassen werden in der

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht unterschieden. Alle Leistungsklassen sind daher gleichermaßen zu betrachten und anzuerkennen, ungeachtet dessen, ob sie von der Kommission oder von den europäischen Normungsgremien festgelegt wurden.

Da gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die Einführung neuer Leistungsklassifizierungen in harmonisierten Normen durch die europäischen Normungsgremien selbst neue geänderte Mandate erfordert und diese nicht erteilt wurden, wurde dieser Entwurf einer Delegierten Verordnung als der günstigere Weg erachtet.

Deshalb sollten der Entwurf der Verordnung angenommen und so neue Leistungsklassen für Dachziegel gemäß der europäischen Norm EN 1304 festgelegt werden.

Mit diesem Verordnungsentwurf wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Er beseitigt gewisse Schwierigkeiten, die durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 bei der Einrichtung von Klassifizierungssystemen für die Leistung von Bauprodukten entstehen, und kann daher als vorteilhaft für das gesamte europäische Baugewerbe eingeschätzt werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.1.2017

über die Klassifizierung der Frostwiderstandsleistung von Dachziegeln gemäß der Norm EN 1304 und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates², insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Hat die Kommission keine Leistungsklassen in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale von Bauprodukten festgelegt, so können diese nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 von den europäischen Normungsgremien festgelegt werden, allerdings ausschließlich auf der Grundlage eines geänderten Mandats.
- 2) Die europäische Produktnorm EN 1304 zu Dach- und Formziegeln wurde gemäß der Richtlinie 89/106/EWG des Rates³ seit 2005 harmonisiert.
- 3) In der neuen Fassung der Norm EN 1304 ist eine neue Klassifizierung der Frostwiderstandsleistung von Dachziegeln bei Gebrauch im Freien enthalten. Diese Klassifizierung beruht auf einer schrittweisen Entwicklung der harmonisierten Bewertungsverfahren und stellt somit einen Fortschritt bei der Konsolidierung des Binnenmarkts für die betreffenden Produkte dar.
- 4) Ein geändertes Mandat ist für diese neue Klassifizierung nicht erteilt worden.
- 5) Daher sollte ein neues Klassifizierungssystem für von EN 1304 abgedeckte Produkte, die zum Gebrauch im Freien bestimmt sind, aufgestellt werden –

² ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

³ Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leistung von zum Gebrauch im Freien bestimmten Dachziegeln in Bezug auf ihr Wesentliches Merkmal Frostwiderstand wird nach Maßgabe des im Anhang dargelegten Klassifizierungssystems klassifiziert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26.1.2017

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude Juncker Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*